

Beförderungsbedingungen

Die Beförderungsbedingung legt die Bedingung fest, unter denen die Beförderung von Benutzern erfolgen muss, um den reibungslosen Ablauf und die Beförderungssicherheit zu gewährleisten. In diesen Bestimmungen, die dem Betrieb und der betreffenden Anlage angepasst werden, wird insbesondere Folgendes festgelegt:

- Die Modalitäten für den Zugang zu den Anlagen und die Beförderung von Benutzern; insbesondere für Kinder unter 5 Jahren und Gehbehinderte;
- Verhaltensvorschriften für die Benutzer im Fall eines Unfalls oder einer Störung sowie die Vorschriften im Hinblick auf die Vermeidung von Gesundheitsgefahren und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und öffentlicher Ordnung in der gesamten Anlage und während der Beförderung.

Allgemeines:

Die Benutzer müssen die Beförderungsbedingungen berücksichtigen und eventuellen Sonderanweisungen des Betriebspersonals, die für den reibungslosen Betrieb des Bandförderers und die Sicherheit erforderlich sind, Folge leisten.

Die Benutzer sind verpflichtet:

- Sie müssen die besonderen Transportbedingungen und eventuell am Einstieg des Bandförderers ausgehängten Informationen zur Kenntnis nehmen.
- Sie müssen die Regeln für Skipisten und Berggebiete sowie die aktuelle Situation (Wetterbedingungen, Andrang von Benutzern, Zustand der Piste etc.) zur Kenntnis nehmen.

Ausgehend von dieser Information müssen Sie Ihre Fähigkeiten zur Benutzung der Anlage beurteilen. Gleiches gilt für Personen, die Verantwortung für Kinder, Verwandte und Aufsichtspersonen (Freunde, Betreuer etc.) tragen und die Fähigkeit von Kindern einschätzen müssen, die Anlage zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten.

Zugangsbestimmungen:

Befördert werden:

- Benutzer mit Abfahrts- oder Langlaufskiern, Monoskis, Snowboards.
 - Fußgänger mit geeignetem Schuhwerk (feste, geschlossene Schuhe).
 - Behinderte unter den nachfolgend definierten Bedingungen.
 - Spezialgeräte unter den nachfolgend definierten Bedingungen.
- Vorrangiger Zutritt:
Die Mitarbeiter von Rettungsdiensten (einschließlich Ihrer Geräte: Rettungsschlitten, Evakuierungsgeräte...), Ordnungskräfte, Kontroll- und Betriebsmitarbeiter erhalten im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit vorrangigen Zutritt.
- Besonderer Zutritt:
Der Zutritt von Personen, die besondere Beförderungsbedingungen benötigen, erfolgt in Abstimmung mit dem Betreiber.

➤ **Beförderungsanspruch:**

Der Zutritt zu den Anlagen ist nur unter dem Vorbehalt zulässig, den Zweck der Anlagen zu berücksichtigen und erfordert gegebenenfalls einen gültigen Transportausweis, der dem Kontrollpersonal entsprechend der geltenden Ausstellungs- und Nutzungsbedingungen vorzuweisen ist.

➤ **Betriebszeiten:**

Der Zutritt zu den Anlagen ist nur während der am Einstieg ausgewiesenen Öffnungszeiten zulässig. Der Zutritt zu Teilen oder der gesamten Anlage kann den Benutzern jedoch dauerhaft oder vorübergehend untersagt oder bestimmten Einschränkungen unterworfen werden.

Die Nutzer müssen diese Bestimmungen zur Kenntnis nehmen.

➤ **Zugangsbeschränkungen**

Die Benutzer müssen die abgegrenzten Bereiche respektieren; sie dürfen nur an den zu diesem Zwecke ausgewiesene und gekennzeichnete Stellen ein- und aussteigen.

Unbefugte dürfen die Bereiche der Anlage nicht betreten, die nicht für den Transport von Benutzern bestimmt sind.

➤ **Einhaltung der Vorschriften aus der Beschilderung sowie der Anweisung von Betriebsmitarbeitern:**

Die Benutzer müssen sich an die Anweisung halten, die für sie bestimmt sind und ihnen anhand der Beschilderung oder durch Betriebsmitarbeiter zur Kenntnis gegeben werden.

➤ **Verhalten der Benutzer**

Alle Benutzer müssen sich an die allgemeinen Rechtsvorschriften halten, die den Schutz der guten Sitten, der Gesundheit, der Öffentlichen Sicherheit in Öffentlichen Anlagen, darunter auch in Bahnhöfen oder für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden, zum Ziel haben.

Sämtliche Verhaltensweisen, die gegen Ordnung und Sicherheit verstoßen, sind untersagt, dabei insbesondere:

- Der Konsum von Alkohol oder Alkoholischen Getränken außerhalb der zu diesem Zweck bestimmten ordnungsgemäß genehmigten Stätten;
- Trunkenheit;
- Beleidigungen; Schlägereien; Menschenansammlungen;
- Benehmen oder Verhaltensweisen, die den reibungslosen Betrieb beeinträchtigen;
- Verstoß gegen die Bestimmungen für Hygiene und öffentliche Sicherheit;
- Anbringen von Plakaten; das Verteilen von Flugblättern oder Prospekten;

- Das Anbringen von Inschriften, Bildern oder Zeichnungen an den Anlagen oder Gebäuden, ganz gleich auf welche Weise.
- Die Sammlung, Verbreitung und Verteilung von Gegenständen und Schriften jeglicher Art.
- Transport von brennbaren, explosiven oder giftigen Produkten, mit Ausnahme einer ausdrücklichen Genehmigung des Betriebsleiters,
- Abstellen und Entsorgen von beliebigen Gegenständen in den Anlagen,
- Rauchen bei der Anlage

Transportbedingungen:

Die Benutzer müssen den Betriebsbedingungen entsprechend ausgerüstet sein. Sie müssen sich so verhalten, dass ihre Sicherheit, die anderer Personen oder der Anlage nicht gefährdet ist. Sie dürfen den Betrieb der Anlage in keinem Fall beeinträchtigen. Zu diesem Zweck ist es untersagt:

- Den reibungslosen Betrieb der Anlage zu beeinträchtigen,
- den Bandförderer zu betreten, wenn der Zugang geschlossen ist,
- den Bandförderer außerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zu verlassen,
- die Sicherheitsvorrichtungen ohne ausreichenden Grund zu betätigen,
- die Anlage zu beschädigen.

Personen, die beim Ein- oder Ausstieg Hilfe benötigen, müssen dies dem Liftpersonal ausdrücklich mitteilen.

➤ Einstieg:

Die Benutzer sind verpflichtet:

- die Anlage zu betreten, ohne dabei andere Benutzer zu behindern.
- unter Berücksichtigung der zu diesem Zweck begrenzten und ausgewiesenen Bereiche in den Einstiegsbereich zu gelangen.
- Den Einstiegsbereich zu betreten und dabei eventuell vorhandene Leitsysteme (Ampeln, mobile Schranken,...) zu beachten.

➤ Fahrstrecke:

Während der Fahrt dürfen die Benutzer nicht:

- Sich auf das Förderband setzen oder legen.

➤ Ausstieg:

Die Benutzer müssen den vorgesehenen Ausstiegsbereich umgehend verlassen, gegebenenfalls in der durch Schilder gekennzeichneten Richtung.

Die Ausstiegsart aus dem Bandförderer (vorderer und/oder linksseitiger und/oder rechtsseitiger Ausstieg) ist im Ausstiegsbereich ausgeschildert, in der Polizeiverordnung oder einer speziellen Anzeige ausgewiesen.

➤ Unfälle und Zwischenfälle:

Im Fall eines Brandhalts müssen die Benutzer Ruhe bewahren und die Anweisungen des Personals abwarten.

Im Brandfall müssen die Benutzer den Brandförderer gegebenenfalls unter Ablegen der Gleitgeräte, in Ruhe verlassen, gegebenenfalls über den nächstgelegenen Notausstieg. Zeugen des Unfalls oder Zwischenfalls müssen das Betriebspersonal umgehend darüber informieren.

- **Kinder:**
Kinder stehen unter der Aufsicht ihrer Eltern oder damit betrauten Aufsichtspersonen (Freunde, Betreuer,...). Diese müssen die Kinder über die Benutzungsregeln informieren und sie über die Verhaltensweisen und zulässiges Verhalten aufklären. Jedes Kind zählt als eine Person, unabhängig von seiner Größe.

Falls keine organisierte Begleitung vorhanden ist, ist die Beförderung von Kindern unter drei Jahren nicht ohne Begleitung zulässig.

- **Behinderte Benutzer (einschließlich Skifahrer):**
Der Behinderte oder sein Begleiter ist verpflichtet, dem Betreiber vor dem Transport die Art seiner Behinderung und den eventuell benötigten Unterstützungsbedarf mitzuteilen.

In Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Anlage, der Art der Behinderung und der Anzahl an gleichzeitig auf der Anlage zugelassenen Behinderten muss der Betreiber entsprechende Transportbedingungen festlegen.

Zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen muss die gegenseitige Information von Benutzer und Betreiber zum Zeitpunkt des Fahrscheinerwerbs oder bei der Ankunft des Benutzers vor Ort erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt muss der Betreiber dem Benutzer eine Liste der Anlagen übergeben, die er in Anbetracht seiner spezifischen Behinderung benutzen kann.

- **Spezialgeräte (Freizeitgeräte, Sitzskier, Offroad-Rollschuh):**
Um zugelassen zu werden, muss das Spezialgerät sicher auf dem Bandförderer transportiert werden können. Diese Eignung kann nachgewiesen werden.
 - anhand einer von der Behörde ausgestellten Sondergenehmigung, in der insbesondere die Benutzungsbedingungen für das Gerät aufgeführt sind.
 - Andernfalls kann der Betreiber seine Zustimmung von einem vorherigen Test abhängig machen, wenn er der Ansicht ist, dass ein Gerät, das nicht über eine behördliche Genehmigung verfügt, im Vergleich zu dem ihm bekannten Gerät nicht beurteilt werden kann. Verläuft dieser Test nicht zufriedenstellend, kann der Betreiber eine Beförderung verweigern.

Außerdem kann der Betreiber seine Zustimmung von den speziellen Merkmalen der Anlage und ihrer Umgebung abhängig machen.

- **Verschiedenes:**
Der Transport von Gegenständen, die die Sicherheit der Benutzer und des Personals beeinträchtigen, ist nicht zulässig.

Zuwiderhandlungen:

Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Personals und gegen die Verordnung können Sanktionen oder Ausschlüsse zur Folge haben.

Als Sicherheitsmaßnahme und um die Sicherheit zu gewährleisten, kann Zuwiderhandeln der Zutritt zur Anlage untersagt werden.

- **Beförderungsanspruch**
Der Zutritt zu den Anlagen ist nur unter dem Vorbehalt zulässig, den Zweck der Anlagen zu berücksichtigen und erfordert gegebenenfalls einen gültigen Transportausweis, der dem Kontrollpersonal entsprechend den geltenden Ausstellungs- und Nutzungsbedingungen vorzuweisen ist.
- **Betriebszeiten**
Der Zutritt zu den Anlagen ist nur während der am Einstieg ausgewiesenen Öffnungszeiten zulässig. Der Zutritt zu Teilen oder zur gesamten Anlage kann den Benutzern jedoch dauerhaft oder vorübergehend untersagt oder bestimmten Einschränkungen unterworfen werden.

Die Nutzer müssen diese Bestimmungen zur Kenntnis nehmen.

- **Zugangsbeschränkungen**
Die Benutzer müssen die abgegrenzten Bereiche respektieren; sie dürfen nur an den zu diesem Zweck ausgewiesene und gekennzeichneten Stellen ein- und aussteigen.

Unbefugte dürfen die Bereiche der Anlage nicht betreten, die nicht für den Transport von Benutzern bestimmt sind.

- **Einhaltung der Vorschriften aus der Beschilderung sowie der Anweisungen von Betriebsmitarbeitern:**
Die Benutzer müssen sich an die Anweisungen halten, die für sie bestimmt sind und ihnen anhand der Beschilderung oder durch Betriebsmitarbeiter zur Kenntnis gesetzt werden.
- **Verhalten der Benutzer**
Alle Benutzer müssen sich an die allgemeinen Rechtsvorschriften halten, die den Schutz der guten Sitten, der Gesundheit, der Öffentlichen Sicherheit in Öffentlichen Anlagen, darunter auch in Bahnhöfen oder für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden, zum Ziel haben.

Erlebnisarena St. Corona am Wechsel

by Familienarena Bucklige Welt-Wechselnd GmbH
Unternberg 197, 2880 St. Corona am Wechsel



Sämtliche Verhaltensweisen, die gegen Ordnung und Sicherheit verstoßen, sind untersagt, dabei insbesondere:

- Der Konsum von Alkohol oder Alkoholischen Getränken außerhalb der zu diesem Zweck bestimmten ordnungsgemäß genehmigten Stätten;
- Trunkenheit;
- Beleidigungen; Schlägereien; Menschenansammlungen;
- Benehmen oder Verhaltensweisen, die den reibungslosen Betrieb beeinträchtigen;
- Verstoß gegen die Bestimmungen für Hygiene und öffentliche Sicherheit;
- Anbringen von Plakaten; das Verteilen von Flugblättern oder Prospekten;
- Das Anbringen von Inschriften, Bildern oder Zeichnungen an den Anlagen oder Gebäuden, ganz gleich auf welche Weise.
- Die Sammlung, Verbreitung und Verteilung von Gegenständen und Schriften jeglicher Art.
- Transport von brennbaren, explosiven oder giftigen Produkten, mit Ausnahme einer ausdrücklichen Genehmigung des Betriebsleiters,
- Abstellen und Entsorgen von beliebigen Gegenständen in den Anlagen,
- Rauchen bei der Anlage

Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

- Die Fahrgäste haben eine den Mund und die Nase abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen dieser Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.